

## **Sachverhalt**

Der mit der Bankangestellten Amalia als Geisel flüchtende Bankräuber Bruno drängt sich mit Pistole in das Auto des, zufällig vor der Bank parkenden Xaver und zwingt diesen zum losfahren.

Die Polizisten schießen auf die Räder des Fluchtwagens, treffen aber nicht.

Obwohl Bruno mit einer solchen Reaktion hätte rechnen können, kann er nicht verhindern, dass die um ihr Leben fürchtende Amalia dem Xaver in das Lenkrad greift und es so herum reißt, dass der Wagen auf eine Litfasssäule prallt.

- Xaver stirbt
- Bruno wird schwer verletzt und verliert sein linkes Auge
- Amalia hat nur leichte Prellungen

Strafbarkeit der Amalia und des Bruno?

§§ gegen die persönliche Freiheit sind nicht zu prüfen.

## **Strafbarkeit des A**

### **§ 212 Totschlag an X**

Zu prüfen ist, ob die A sich wegen Totschlags gem. § 212 an X schuldig gemacht hat.

- I. a) Der Tod des X ist als tatbestandlicher Erfolg eingetreten.
- b) Dies müsste kausal auf den Griff der A ins Lenkrad beruhen. Eine Bedingung ist nach der Äquivalenztheorie dann kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere. Hätte A nicht ins Lenkrad gegriffen, wäre das Auto nicht vor die Litfasssäule gefahren.
- c) Fraglich ist, ob dieser tatbestandliche Erfolg der A auch objektiv zuzurechnen ist.

Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs!

Wenn ein Ersthandelnder eine Gefahr geschaffen hat und nunmehr ein Zweithandelnder vorsätzlich diese Gefahr zum Erfolg führt, dann liegt eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs vor.

Die Amalia handelte aber nicht vorsätzlich, sondern unter Todesangst.

Damit unterbrach sie nicht vorsätzlich den Zurechnungszusammenhang.

Die A erfüllte folglich den Tatbestand des Totschlags.

II. Des weiteren müsste die A rechtswidrig gehandelt haben. Dies ist der Fall, wenn keine Rechtfertigungsgründe eingreifen.

1. Möglicherweise kommt Notwehr gem. § 32 gegen X als Rechtfertigungsgrund in Betracht.

Dazu muss eine Notwehrlage vorliegen, d.h. ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff.

a) Ein Angriff i.S.d. § 32 ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. Indem der X viel zu schnell mit seinem Auto fährt, droht er das Leben oder den Körper der A (des B und sein eigenes) zu verletzen. Ein Angriff liegt damit vor.

b) Dieser Angriff müsste auch gegenwärtig sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder noch fort dauert. Die gefährliche Fahrweise dauert fort, der Angriff ist gegenwärtig.

c) Letztlich müsste dieser Angriff noch rechtswidrig sein. Rechtswidrig i.S.v. § 32 ist jeder Angriff, der den Bewertungsnormen des Rechts objektiv zuwiderläuft und nicht durch einen Erlaubnissatz gedeckt ist.

Möglicherweise ist der gegenwärtige Angriff des X durch Notstand gem. § 34 gerechtfertigt.

Dazu muss eine Notstandslage vorliegen, d.h. eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut, die nicht anders abgewendet werden kann als durch Einwirkung auf ebenfalls rechtlich anerkannte Interessen.

Eine gegenwärtige Gefahr ist ein Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden. Der X wird von B mit einer Pistole bedroht. Damit liegt eine gegenwärtige Gefahr vor.

Um diese abzuwenden, fährt er so schnell, versucht vor der Polizei zu flüchten. Durch diese gefährliche Fahrweise erhöht er die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unfall eintritt und wirkt so auf das Leben und den Körper der A ein.

Das durch X geschützte Rechtsgut muss erheblich mehr wert sein als das von X beeinträchtigte. Zwar handelt es sich bei dem geschützten und beeinträchtigten Rechtsgut, um

ein und dasselbe, nämlich die körperliche Unversehrtheit bzw. das Leben des A und X. Doch ist die Gefahr, dass der X und/oder A von B an- oder erschossen werden, sofern sich X nicht an dessen Weisung schnell zu fahen hält, wesentlich größer, als die Gefahr durch die riskante Fahrweise einen Unfall zu bauen. Die Notstandshandlung besteht damit die Verhältnismäßigkeitsprüfung und ist auch angemessen i.S.d. § 34 S. 2.

Letztlich handelt der X auch in Kenntnis der rechtfertigenden Umstände und mit dem Willen zur Gefahrenabwehr.

Ein rechtfertigender Notstand gem. § 34 liegt damit vor.

d) Der gegenwärtige Angriff ist also nicht rechtswidrig und Notwehr gem. § 32 liegt nicht vor.

2. Wie oben geprüft scheidet auch der rechtfertigende Notstand gem. § 34 aufgrund der Verhältnismäßigkeit.

III. A müsste aber auch schuldhaft gehandelt haben. Möglicherweise greift der entschuldigende Notstand gem. § 35 ein.

1. Zunächst müsste ein Notstandsgut bedroht sein. Das Leben und/oder die körperliche Unversehrtheit ist durch die riskante Fahrweise des X bedroht. Diese Gefahr ist auch gegenwärtig.

2. Die Notstandshandlung dient der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von der A selbst. Eine andere Möglichkeit die Gefahr abzuwehren ist nicht ersichtlich, mithin war das Eingreifen der A erforderlich.

Das Erhaltungsgut und das Eingriffsgut sind zwar wie oben gesagt nicht gleichwertig, doch im Rahmen des § 35 reicht es, wenn das Gewicht des Erhaltungsgut nicht unverhältnismäßig geringer ist als das des Eingriffsgut.

Auch handelte die dem Willen die Gefahr abzuwenden.

Somit ist der Eingriff der A durch § 35 entschuldigt. Sie handelte nicht schuldhaft und ist deshalb nicht wegen Totschlags gem. § 212 strafbar.

*(eine weitergehende Falllösung hat Matthias Wingefeld ([Wingefel@students.uni-marburg.de](mailto:Wingefel@students.uni-marburg.de)) erstellt.)*

## TIPPS UM LANGERS KLAUSUREN ZU BESTEHEN!!!

### - Immer auf die Fallfrage achten!

- nur die Personen prüfen, nach denen gefragt ist (Tote sind nie zu prüfen!)
- nur die Tatbestände prüfen, nach denen gefragt ist (hier: „Straftaten gegen die persönliche Freiheit sind nicht zu prüfen.“ - also auch keine Nötigung, kein Raub)

### - Sachverhalt gliedern!

- nach Personen (Strafbarkeit des A, Strafbarkeit des B; mit dem Tatnächsten beginnen)
- nach Geschehensabschnitten

### - an alle möglichen Straftatbestände denken!

- nicht nur Vorsatzdelikte (§§ 212, 223), sondern auch Fahrlässigkeitsdelikte (§§ 222, 229) prüfen.
- wird immer gern vergessen, aber ein Klassiker in Langers Klausuren: § 303 *Sachbeschädigung* am Auto, evtl. auch an der Litfasssäule (bei dieser muss aber Sachbeschädigung am Grundstück geprüft werden, vgl. gem. §§ 94, 95 BGB).
- Nachdem § 242 *Diebstahl* des Fahrzeuges geprüft wurde und an der Zueignungsabsicht scheitert nicht § 248 b „*Unbefugter Kraftfahrzeuggebrauch*“ vergessen, der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit die Gebrauchsanmaßung von Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen ohne Zueignungsabsicht sanktioniert.